Netzanschlusspaket: Änderungsvorschläge und Anmerkungen zur allgemeinen Ausrichtung

Problembeschreibung: Die Energiewende und die zunehmende Elektrifizierung von Mobilität, Wärme und Wirtschaft führen zu einem stark wachsenden Bedarf an Netzanschlüssen, insbesondere für Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur. In der Praxis werden Netzanschlussverfahren jedoch häufig durch lange Bearbeitungszeiten, mangelnde Transparenz und uneinheitliche Prozesse verzögert. Verbindliche Fristen, standardisierte digitale Verfahren und wirksame Durchsetzungsmechanismen fehlen bislang. Dies führt zu erheblicher Rechts- und Investitionsunsicherheit und bremst den notwendigen Ausbau von Erzeugungs-, Speicher- und Verbraucheranlagen.
Änderungsvorschlag: Allgemein benötigen Netzanschlussverfahren verbindliche Vorgaben. Wir setzen uns für eine verpflichtende Vollständigkeitsprüfung innerhalb von vier Wochen, feste Rückmeldefristen, bundesweit einheitliche digitale Prozesse sowie wirksame Konsequenzen bei Fristüberschreitungen durch Netzbetreiber ein. Netzanschlussnehmer müssen innerhalb eines klar definierten Zeitraums belastbare Aussagen zu Anschlussmöglichkeiten und etwaigen Netzausbaumaßnahmen erhalten. Wir schlagen folgende Änderungen vor. Neue Berechtigungen für VNB. Es sollte nicht bei einer doppelten Kann-Regelung von § 17b EnWG bleiben, sondern mindestens § 17b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E „bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern“ (z. B. vorgegebene Ausbauziele für PV oder LIS) und § 17b Abs. 1 Nr. 7 EnWG-E „die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren“ sollten verpflichtende Kriterien zur Priorisierung für ÜNB und VNB werden. Ansätze für den Netzbetrieb: Die Transparenzpflicht (§ 17c EnWG) sollte ab einem späteren Zeitpunkt (z. B. ab 1.1.2030) auch in der Niederspannung gelten. Die Pflicht für VNB zur Entwicklung von Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität (§ 17f Abs. 1 EnWG) sollte ab einem späteren Zeitpunkt (z. B. ab 1.1.2030) auch in der Niederspannung gelten. Konzeption von Redispatch: Äquivalent zu allen neuen Regelungen (§ 13a Abs. 1 EnWG) sollte auch in der grundsätzlichen Ausgestaltung von Redispatch die Wirkleistungseinspeisung (also der Netzverknüpfungspunkt) abgeregelt werden.
Begründung: Vermeidung der oben genannten Herausforderungen.